

**Aktualisierte Fassung der  
Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Käbschütztal an den Euro  
(Euro- Anpassungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393), geändert durch Gesetze vom 25. Juni 1999 (GVBl. S. 398), vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), §§ 2, 3, 9 und 17, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl.19/1998, S. 505), § 6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 1690), vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und dem § 26 der Abwassersatzung der Gemeinde Käbschütztal vom 28. November 1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.02.2000 sowie der Globalberechnung Abwasser vom November 1996, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23. Dezember 1996 mit den Beschlüssen 236-15/96 zur Kapitaleseite, 237-15/96 zur Flächenseite und 238-15/96 zum höchstzulässigen Erstbeitrag hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 24. 09. 2001 mit Beschluss Nr. 95-10/01 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Fäkaliensatzung**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Käbschütztal vom 8. März 1995, veröffentlicht am 14. März 1995 im „Käbschütztaler Gemeindeblatt“, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 1998, veröffentlicht am 17. Dezember 1998 im „Käbschütztaler Gemeindeblatt“ wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

2. Die Gebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, betragen neben einer
- |  |         |
|--|---------|
| a) Grundgebühr pro Entleerung  | 2,61 €  |
| b) für Fäkalien aus abflusslosen Gruben je m <sup>3</sup>  | 16,29 € |
| c) für Abwasser aus abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien und häuslichem Abwasser besteht (Häusliches Gesamtabwasser) je m <sup>3</sup> | 16,29 € |

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zu den Gebühren nach Abs. (1) werden folgende Zuschläge/ Erschwerniszuschläge erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| 4. sind für die Entleerung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube mehr als 20 lfd. m Saugschlauch notwendig, für jede weitere 3 m                    | 2,45 € |
| 5. bei Verunreinigungen mit Gegenständen und Stoffen, die ausgeschlossen oder der Entsorgung hinderlich sind je angefangene 10 Minuten notwendiger Reinigungszeit | 7,26 € |

6. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für eine vergebliche Anfahrt, soweit sie der Benutzungspflichtige zu vertreten hat, beträgt die Gebühr

	21,73 €
--	---------

## **Artikel 2 Änderung der Abwasserbeitragsatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal vom 27.05.1997, veröffentlicht im „Käbschütztaler Gemeindeblatt“ am 10.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.1999, veröffentlicht im „Käbschütztaler Gemeindeblatt“ am 15.07.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - a. Der Abwasserbeitrag beträgt 2,05 €/je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

## **Artikel 3 Änderung der Abwasserabgabensatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 27.10.1998, veröffentlicht im „Käbschütztaler Gemeindeblatt“ am 12.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Die Abgabe pro Person beträgt: 19,49 €

## **Artikel 4 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor  
Bürgermeister